

SenNova

DIE MESSE FÜR DIE 50PLUS GENERATIONEN

In Verbindung mit dem 10. Deutschen Seniorentag der BAGSO

Congress Center Hamburg

Halle H

3. bis 5. Mai 2012



Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen 2012

1. Allgemeines

- 1.1 Die Messe trägt den Namen SenNova und findet parallel zum Deutschen Seniorentag vom 3. bis 5.5.2012 statt. Öffnungszeiten sind von 9.00 bis 18.00 Uhr und am 5.5.2012 von 9.00 bis 17.00 Uhr. Aufbauzeit ist am 2.5.2012 von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Abbauzeit am 5.5.2012 von 17.00 bis 23.00 Uhr.
- 1.2 Organisator ist die BAGSO Service GmbH, Bonngasse 10, 53111 Bonn. Der Organisator nutzt die Fläche aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO), die die Halle H in der Messe Hamburg für den oben angeführten Zeitraum gemietet hat.

2. Anmeldung und Bestätigung

- 2.1 Die Anmeldung zur SenNova erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Organisator. An dieses Angebot ist der Aussteller bis zur Annahme durch den Organisator gebunden, spätestens jedoch bis vier Wochen vor Eröffnung der Ausstellung.
- 2.2 Mit der Unterzeichnung werden die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.
- 2.3 Über die Zulassung des Anmeldenden zur SenNova entscheidet der Organisator durch eine schriftliche Standflächenbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Organisator.

- 2.4 Der Organisator kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, wie mangelnde Standflächenkapazität oder fehlender Bezug zum Ausstellungszweck Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er ist ferner berechtigt, eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

- 2.5 Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

3. Standflächenzuteilung

- 3.1 Sie wird vom Organisator unter Berücksichtigung der Nomenklatur und der Gliederung der Ausstellung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.
- 3.2 Hallenpfeiler und sonstige Einbauten sind flächendeckend in der gemieteten Hallenfläche enthalten.
- 3.3 Der Organisator ist abweichend von bereits gemachten Zusagen berechtigt, eine andere Lage zuzuweisen und die zugeteilten Standflächengröße geringfügig zu verändern, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Organisator dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Mietminderungsanspruch oder Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Erhebt der Aussteller nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Bekanntgabe des Standortes Einwendungen gegen Größe und Lage, sind vom Aussteller etwaige

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Einwendungen ausgeschlossen. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

- 3.4 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Organisations nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Organisations ist. Ein Gemeinschaftsstand bedarf der Genehmigung durch den Organisations.

5. Mitaussteller

Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller (maximal 4) unterliegt ebenfalls der Genehmigungspflicht und einer zusätzlichen Gebühr für die Basiseintragung. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller.

6. Standmieten, Pfandrecht, Nebenkosten

- 6.1 Die Höhe der Mietsätze sind in dem Anmeldeformular festgelegt. Der Organisations weist darauf hin, dass eine Umsatzsteuerbefreiung für ausländische Aussteller nach geltendem Recht nicht in Frage kommt.
- 6.2 Mit der Anmeldebestätigung erhält der Aussteller eine Rechnung für die Basiseintragung und über die Standflächenkosten. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

- 6.3 Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu dem festgesetzten Termin ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

- 6.4 Bei Zahlungsverzug behält sich der Organisations vor, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils von der Bundesbank festgelegten Diskontsatz zu berechnen.

- 6.5 Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Organisations vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

- 6.6 Die Kosten für den Standaufbau, die Installation von Telefon-, Internet-, Wasser- und Elektroanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten für Verbräuche werden den Ausstellern unmittelbar von der Messe Hamburg, den ausführenden Handwerkern bzw. den liefernden Versorgungsbetrieben berechnet.

7. Rücktritt von der Anmeldung

- 7.1 Nach der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Organisations behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 7.2 Gelingt dem Organisations eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 20% der ihm in Rechnung gestellten Standmiete sowie den vollen Betrag für die Basiseintragung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

8. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Organisator ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- 8.1 Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 14.00 Uhr am 2.5.2012 erkennbar belegt.
- 8.2 Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu dem festgesetzten Termin eine vom Organisator gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- 8.3 Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Organisator werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- 8.4 Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Organistors. In diesen Fällen behält sich der Organisator die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

9. Ausschluss von Gegenständen

Der Organisator kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung der Gegenstände durch den Organisator auf Kosten des Ausstellers.

10. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

- 10.1 Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein, die gesetzlichen Regelungen und technischen Richtlinien einhalten, die der Organisator im Service-Handbuch bekannt gibt. Der Aussteller ist verpflichtet mindestens 2,50m hohe Standbegrenzungswände an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen und Bodenbelag

zu verlegen. Der Organisator behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

- 10.2 Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Ausstellung sind unzulässig.
- 10.3 Firmenname des Ausstellers und Standnummer müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
- 10.4 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung von 2,50 m für die Stände bedarf der Zustimmung des Organistors. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.
- 10.5 Nach Beendigung der Ausstellung ist der Grundaufbau, so weit er vom Organisator erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.
- 10.6 Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.
- 10.7 Sollte der Aussteller mit den Auf- und Abbauzeiten, die unter 1.1 aufgeführt sind, nicht auskommen, so kann er längere Auf- und Abbauzeiten beantragen. Soweit möglich, wird der Organisator in Absprache mit der Messe Hamburg längere Auf- und Abbauzeiten für diesen Aussteller vereinbaren.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Aussteller.

II. Vorbehalt, höhere Gewalt

II.1 Kann der Aussteller auf Grund von Umständen nicht teilnehmen, die weder er noch der Organisator zu vertreten haben (höhere Gewalt), so ermäßigt sich die Standmiete auf die Hälfte. Punkt 7 Abs. 2, ist anwendbar.

II.2 Kann der Organisator auf Grund höherer Gewalt die Ausstellung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

II.3 Für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Ereignisse, die vom Organisator nicht zu vertreten sind, die Ausstellung verhindert wird, ist der Organisator berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder an einem anderen Termin und Ort durchzuführen oder bei Eintreten des Ereignisses während des Verlaufs der Ausstellung diese abubrechen oder zu verkürzen. Erfolgt die Absage mehr als 8 Wochen vor Eröffnung der Ausstellung, so behält der Organisator Anspruch auf 20% der Standmietkosten sowie die Kosten für die Basiseintragung. Erfolgt die Absage in einem Zeitraum von weniger als 8 Wochen vor der Eröffnung, so behält der Organisator Anspruch auf 50% der Standmietkosten sowie die Kosten für die Basiseintragung. Muss die Ausstellung nach Eröffnung abgebrochen oder verkürzt werden, behält der Organisator den vollen Anspruch aus dem Mietvertrag mit dem Aussteller.

12. Auf- und Abbauausweise, Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält kostenlos vom Beginn des I. Auftages bis zum Abbautag vier Ausstellerausweise bei 6 qm und dann pro weitere angefangene 6 qm zwei weitere Ausstellerausweise. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

13. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, so weit diese angemeldet und zugelassen sind. Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Organisators.

14. Fotografieren

Der Organisator ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Organisators direkt anfertigen.

15. Direktverkauf

Bei Direktverkauf sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers. Der Direktverkauf von Getränken und Speisen ist in der Regel nicht erlaubt. Kostenfreie Proben und Bewirtung am Stand sind gestattet.

16. Reinigung

Der Organisator sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Ausstellung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Organisator eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

17. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Organisers. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 18 getroffene Haftungsregelung unberührt. Dem Aussteller wird dringend nahe gelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Organisator eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

18. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Organisator übt gemeinsam mit der Messe Hamburg im angemieteten Bereich das Hausrecht aus. Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigten den Organisator, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

19. Haftung, Unfallschutz

19.1 Der Organisator haftet dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Kongressgelände entstandenen Schaden bis zur Höhe von EUR 5.000 nur dann, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Organisator nur bei Vorsatz und

grober Fahrlässigkeit. Der Organisator haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen und deren Folgeschäden.

19.2 Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Organisator ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

20. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

20.1 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die BAGSO Service GmbH und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Ausstellung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

20.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies/e nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzutreten, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

20.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn. Der BAGSO Service GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.